

BGer 8C 103/2016 vom 29. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_103_2016

FR: TF 8C 103/2016 du 29 février 2016

IT: TF 8C 103/2016 del 29 febbraio 2016

Regeste

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 29.02.2016 8C 103/2016 (8C_103/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 29.02.2016 8C 103/2016
(8C_103/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
29.02.2016 8C 103/2016 (8C_103/2016)

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_103/2016 {T 0/2}
Urteil vom 29. Februar 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Bätz. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, gegen Einwohnergemeinde B._____, Beschwerdegegnerin.
Gegenstand Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des
Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Januar 2016. Nach Einsicht in den
Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche
Abteilung, vom 25. Januar 2016, mit dem in Abweisung einer Beschwerde des
A._____, soweit darauf einzutreten war, der Nichteintretensentscheid des
Regierungsstatthalteramts Biel vom 19. November 2015 bestätigt worden ist, in die von
A._____ gegen den vorgenannten kantonalen Entscheid beim Bundesgericht mit
Eingabe vom 2. Februar 2016 (Poststempel) erhobene Beschwerde, in die Mitteilung des
Bundesgerichts vom 3. Februar 2016, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von
Rechtsmitteln hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der
Beschwerdefrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in die
daraufhin dem Bundesgericht zugestellte Eingabe des A._____ vom 12. Februar 2016
(Poststempel), in Erwägung, dass eine Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 42
Abs. 1 und 2 BGG u. a. die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der
Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid
Recht verletzt; dies setzt voraus, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen
Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz eingegangen und im Einzelnen
aufgezeigt wird, welche Vorschriften bzw. Rechte und weshalb sie von der Vorinstanz
verletzt worden sind (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die
Eingaben vom 2. und 12. Februar 2016 diesen Mindestanforderungen offensichtlich nicht
genügen, indem sich der Beschwerdeführer - abgesehen von einem rechtsgültigen Begehren
- mit den entscheidwesentlichen Erwägungen der Vorinstanz (Bestätigung des zufolge
Fristversäumnis ergangenen Nichteintretensentscheides des Regierungsstatthalteramts Biel
vom 19. November 2015) nicht in konkreter und hinreichend substantzierter Weise
auseinandersetzt bzw. nicht darlegt, weshalb das kantonale Gericht mit seinen Erwägungen

Recht verletzt resp. - soweit überhaupt beanstandet - den Sachverhalt qualifiziert unrichtig oder als auf einer Rechtsverletzung beruhend festgestellt haben sollte (vgl. Art. 95 ff. BGG), dass die Eingaben erst recht nicht die für eine Anfechtung von in Anwendung kantonalen Rechts ergangenen Entscheiden geltenden Voraussetzungen der qualifizierten Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG) erfüllen, indem namentlich nicht konkret und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids dargelegt wird, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt worden sind (vgl. BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176; 135 V 94 E. 1 S. 95 und 134 II 244 E. 2.2 S. 246; je mit weiteren Hinweisen), dass demnach offensichtlich kein gültiges Rechtsmittel eingereicht worden ist, obwohl das Bundesgericht den Beschwerdeführer auf die Formerfordernisse von Rechtsschriften und die nur innert der Beschwerdefrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit bezüglich der mangelhaften ersten Eingabe am 3. Februar 2016 ausdrücklich hingewiesen hat, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Regierungstatthalteramt Biel/Bienne schriftlich mitgeteilt. Luzern, 29. Februar 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.